

VG Bild-Kunst  
Weberstraße 61  
53113 Bonn

An das Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz (BMJV)

Per E-Mail:

[konsultation-uheberrecht@bmjv.bund.de](mailto:konsultation-uheberrecht@bmjv.bund.de)

**Stellungnahme zum Diskussionsentwurf “Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines „Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“.

**I. Vorbemerkung**

Die VG Bild-Kunst spricht mit mehr als 40.000 Urheber\*innen „stehender Bilder“ sowohl der bildenden Kunst als auch der Fotografie, der Illustration, des Designs und weiterer Erscheinungsformen für praktisch alle deutschen Bildurheber sowie die in diesem Bereich tätigen Verlage. Hinzukommen über Gegenseitigkeitsverträge weitere rund 400.000 Urheber weltweit. Der Tenor unserer Stellungnahme konnte in einer Vorstandssitzung am 23. Januar sowie in der Verwaltungsratssitzung am 24. Januar abgestimmt werden.

Wir begrüßen, dass die Frage der Verlegerbeteiligung als eigenständiger Regelungsbereich vorgezogen wird, denn die einschlägigen Entscheidungen des EuGH und BGH haben auch in der VG Bild-Kunst weitreichende Auswirkungen auf die Verteilung der Erlöse gehabt.

Mit Befremden stellen wir allerdings fest, dass der Diskussionsentwurf vor allen Dingen auf die Nutzung von Textwerken abstellt und die Besonderheiten des Bild-Repertoires – sei es bei der Lizenzierung, beim Presseverleger-Leistungsschutzrecht oder bei der Verteilung der Vergütungen innerhalb der Verwertungsgesellschaften – keine Berücksichtigung gefunden haben.

## II. Stellungnahme

### 1. Verlegerbeteiligung

Wenn der Gesetzgeber auf der Grundlage des Art. 16 DSM-RL eine Verlegerbeteiligung einführt, dann hat aus unserer Sicht absolute Priorität, dass die neue Regelung Rechtssicherheit schafft. Nach Jahren der gerichtlichen Auseinandersetzungen ist es den Beteiligten nicht zuzumuten, dass sich die rechtlichen Unsicherheiten *ad infinitum* fortsetzen. Wir sehen die Gefahr, dass weitere gerichtliche Auseinandersetzungen die Akzeptanz des Systems der gesetzlichen Vergütungsansprüche und insbesondere der Privatkopie gefährden. Leider lässt der Diskussionsentwurf etliche Fragen offen, die gerade im Bildbereich relevant sind. Wir bitten darum, den Gesetzentwurf nicht nur auf die Belange der Musik und des Textes hin zu prüfen, sondern auch im Hinblick auf die Belange des Bildbereiches, der wenig Parallelen zu den vorgenannten Bereichen aufweist.

#### a. Besonderheiten des Bildrepertoires

Dem vorliegenden Diskussionsentwurf liegt in § 63a UrhG-E die Annahme zugrunde, dass der Vergütung, die ein Urheber für die gesetzlich erlaubte Nutzung seines Werkes erhält, immer eine bestimmte verlegerische Publikation zugeordnet werden kann. An der Vergütung für diese Publikation kann bzw. soll ein Verleger beteiligt werden können. Diese Annahme mag auf Textautor\*innen, die einem Verleger Rechte an einem Schriftwerk einräumen, zutreffen. Die besondere Situation der von der VG Bild-Kunst vertretenen (Bild-)Urheber\*innen aus den Bereichen der Bildenden Kunst, der Fotografie, der Illustration und des Designs wird dabei aus dem Blick verloren.

Im Bereich des Bildrepertoires gibt es in der Regel keine Identität von Werk und Publikation. In Büchern, Zeitungsartikeln und sonstigen Verlagspublikationen werden Werke vieler verschiedener visueller Urheber\*innen zur Illustration verwendet. Die gleichen Bildwerke können auch in anderen Publikationen (von anderen Verlagen) Verwendung finden.

Jegliche Form der Individualisierung einer Verlegerbeteiligung führt für die VG Bild-Kunst zu einem ungleich höheren Verwaltungsaufwand als für GEMA und VG Wort, obwohl sie im Vergleich die geringsten Erlöse erzielt. Beispielsweise kann der vorgesehene vertragliche Ausschluss der Verlegerbeteiligung nicht als Merkmal eines Bildwerks gespeichert werden, wie dies bei Musik- oder Textwerken möglich ist. Denn das gleiche Bildwerk kann einmal in einer Publikation verwendet werden, für die der Urheber einen Ausschluss vereinbart hat, und ein zweites Mal in einer Publikation, für die kein Ausschluss vereinbart wurde. Die Bild-Kunst kann allerdings auch nicht für eine Publikation einheitlich vermerken, ob es eine Verlegerbeteiligung geben soll. Denn in ein und derselben Publikation können Bildwerke Verwendung finden, für die ein Ausschluss vereinbart wurde, und solche, für die das nicht der Fall ist. Die Bild-Kunst muss die Frage des Ausschlusses somit für alle Kombinationen „Bild/Publikation“ vorhalten.

Die Administrierung dieser verschiedenen möglichen Formen der Verlegerbeteiligung bei Buchpublikationen ist zwar möglich, bringt aber einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand mit sich. Dieser würde zu deutlich höheren Verwaltungskosten führen, ohne dass dadurch höhere Erlöse erzielt werden könnten. So würden sowohl der gerechte Ausgleich der Urheber\*innen für gesetzlich erlaubte Nutzungen ihrer visuellen Werke als auch der Beteiligungsanspruch der Verleger daran deutlich geschmälert.

Ein weiteres Problem der Zuordnung der Vergütungen zu bestimmten Publikationen hat die VG Bild-Kunst für die Bildurheber\*innen zu lösen: Viele (Bild-)Urheber – insbesondere Fotografen – kennen die Publikationen nicht, in denen ihre Bilder verwendet werden. Die Vermarktung der Bilder und damit die Einräumung von Nutzungsrechten an den visuellen Werken erfolgt z.B. über Bildagenturen, die gegenüber den Urhebern entweder pauschal abrechnen oder Anteile an Lizenzentnahmen auszahlen, ohne Angaben über die genaue Nutzung der Bilder zu machen (oder machen zu können: häufig verfügen auch Bildagenturen, die Verlagen Abo-Modelle anbieten, selbst nicht über die Information, in welcher konkreten Publikation das Bildmaterial verwendet wird). Dieses Problem tritt besonders im Bereich der Periodika (Zeitungen und Zeitschriften) auf, aber selbst Veröffentlichungen in Büchern sind den Bildurhebern nicht immer bekannt. Damit die Bildautoren überhaupt Meldungen abgeben können, muss sich die VG Bild-Kunst einer Hilfskonstruktion bedienen: Die Vergütungsansprüche für Periodika, digitale Nutzungen und Nutzungen im Fernsehen werden auf Basis von Meldungen der jährlich erzielten Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten an Bildmaterial verteilt. In diesem System kann ein direkter Zusammenhang zu einer Publikation eines Verlags häufig nicht hergestellt werden, so dass eine Beteiligung des Verlegers an den Vergütungen des Urhebers für eine bestimmte Publikation kaum zu bestimmen ist.

## **b. Voraussetzungen nach § 63a UrhG-E**

### **Wer ist „Verleger“?**

Ungeklärt ist – anders als in § 87f Abs. 2 UrhG-E –, wer überhaupt als Verleger einen Beteiligungsanspruch geltend machen kann. Sind Bildagenturen – immerhin Gründungsmitglieder der VG Bild-Kunst – Verleger im Sinne des § 63a UrhG-E? Hier ist eine Klarstellung dringend erforderlich, darauf hatten wir bereits in unserer allgemeinen Stellungnahme vom Herbst 2019 hingewiesen. Wenn eine solche Definition im Rahmen des Presseverleger-Leistungsschutzrechts (§ 87f Abs. 2) erfolgt, dann sollte sie auch im Rahmen der Umsetzung von Art. 16 DSM-RL erfolgen.

### **Einfache oder ausschließliche Nutzungsrechtseinräumung an Verlag notwendig?**

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verlegerbeteiligung bleibt der Diskussionsentwurf hinter dem Wortlaut des Art. 16 DSM-RL zurück, was wir als problematisch ansehen: Während Art 16 DSM-RL die Bedingung formuliert, „*dass der Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder ihm eine Lizenz erteilt hat*“, heißt es im Diskussionsentwurf „*hat der Urheber dem*

*Verleger ein Recht an einem Werk eingeräumt*“. Mit dieser Formulierung wird nahegelegt, dass es der Einräumung ausschließlicher Rechte bedarf (zum Beispiel in einem Verlagsvertrag), um eine Grundlage für den Beteiligungsanspruch zu schaffen. Diese Sichtweise legt die Entscheidung des BGH „Verlegeranteil“ (BGH I ZR 198/13 RN 71) nahe, wo der Begriff „eingeräumtes Recht“ als ausschließliches Nutzungsrecht konkretisiert wird. Im Bildbereich ist die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte die Ausnahme – die Regel ist die Einräumung einfacher Lizenzen an Verlage. Ausschließliche Nutzungsrechte werden beispielsweise von Illustratoren übertragen, die ein Buchcover im Auftrag erstellen.

Wir bitten daher dringend um Klarstellung, ob auch einfache Lizenzen Grundlage für den Beteiligungsanspruch der Verlage sein sollen. Sollte eine Klarstellung nicht erfolgen, müsste man davon ausgehen, dass der Gesetzgeber einen Beteiligungsanspruch für Verleger an gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Bildurheber in der Breite nicht für erforderlich hält.

### **Anknüpfung der Verlegerbeteiligung an übertragenen Vergütungsanspruch?**

Der Diskussionsentwurf zu § 63a UrhG-E kann so interpretiert werden, dass ein Beteiligungsanspruch nur in den Fällen entsteht, wenn der Verwertungsgesellschaft auch der zugrundeliegende gesetzliche Vergütungsanspruch des Urhebers individuell eingeräumt worden ist (und der Urheber dann auch seine Vergütung erhält). Würde diese Interpretation zutreffen, könnten Verleger keine Beteiligung erhalten an Vergütungsansprüchen von so genannten „Außenseitern“, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft geschlossen haben. In diesem Fall könnten Verleger sich die entsprechenden Vergütungsansprüche allerdings nachträglich von den Urhebern einräumen lassen, um sie dann bei der Verwertungsgesellschaft geltend zu machen. Diese nachträgliche Abtretung hatte der BGH in seiner Entscheidung „Verlegeranteil“ als nach wie vor möglich klassifiziert. Wir bitten insofern um Klarstellung des Gesetzgebers, weil jeder der beiden aufgezeigten möglichen Auslegungen – Beteiligung an Außenseiter-Ansprüchen möglich oder nicht möglich – unterschiedliche administrative Maßnahmen zur Folge hat.

### **c. § 140 VGG-E**

Die Übergangsregelung nach § 140 VGG-E wirft praktische Probleme auf.

Nach dieser Regelung würde für gesetzliche Vergütungsansprüche, die vor dem 7. Juni 2021 entstanden sind, nach wie vor gelten, dass ein Verleger nur aufgrund einer gegenüber einer Verwertungsgesellschaft erklärten Zustimmung des Urhebers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers beteiligt werden kann (vgl. § 27a VGG).

Problematisch an dieser Regelung ist die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Entstehung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs, denn dieser Zeitpunkt ist umstritten. Unter Umständen könnte der Zeitpunkt der Entstehung sogar je nach Art des Vergütungsanspruchs unterschiedlich zu beurteilen sein (Anknüpfung an das Vorliegen eines Werkes, dessen Veröffentlichung,

dessen Erscheinen oder dessen Nutzung, vgl. §§ 53 ff. UrhG). Es ist somit zu befürchten, dass die Rechtsanwendung des § 140 VGG-E sofort zu Rechtsstreitigkeiten führt.

Unabhängig von dieser rechtlichen Problematik, würde die angedachte Stichtagslösung der Bild-Kunst auch besondere praktische Probleme bereiten: Nehmen wir an, ein gesetzlicher Vergütungsanspruch entsteht mit der Veröffentlichung eines Werkes. Soll dann an die Veröffentlichung des Bildwerkes angeknüpft werden, die Grundlage des Vergütungsanspruches darstellt, oder an die Veröffentlichung der Publikation, an die der Beteiligungsanspruch anknüpft? Für die Bild-Kunst wäre eine rechtssichere Anwendung des § 140 VGG-E schwerlich möglich.

#### **d. Änderungsvorschläge**

Die VG Bild-Kunst hält daher folgende Änderungen des Entwurfs für erforderlich:

- Der Gesetzgeber sollte klarstellen, ob als Anknüpfungspunkt für die Verlegerbeteiligung die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts vom Urheber an den Verleger erforderlich ist oder ob auch die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts ausreicht.
- Der Gesetzgeber sollte den Verlegerbegriff des § 63a UrhG-E definieren.
- Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte im Zuge der Einführung der Verlegerbeteiligung definiert werden, wann ein gesetzlicher Vergütungsanspruch im Sinne des § 63a UrhG entsteht. Um eine möglichst einfache Administration in der Praxis zu gewährleisten, sollte hierfür jeweils der Zeitpunkt gewählt werden, in der eine durch die jeweilige gesetzliche Schranke gedeckte Nutzung möglich ist. Ein Vergütungsanspruch für eine gesetzlich erlaubte Nutzung im Jahr 2021 entstünde danach erst im Jahr 2021 und nicht mit Erscheinen des Buches. Auf diese Weise könnte auf die Einführung des § 140 VGG-E verzichtet werden.
- Da § 63a UrhG-E erst am 7. Juni 2021 in Kraft treten wird, sollte eine Regelung für vor diesem Datum geschlossene Verträge vorgesehen werden. In diesen Altverträgen konnte und musste eine Verlegerbeteiligung nicht ausgeschlossen werden, da gesetzlich eine Verlegerbeteiligung nur nach § 27a VGG durch Zustimmung gegenüber der Verwertungsgesellschaft möglich war. Sofern der Verwertungsgesellschaft eine Zustimmung zur Beteiligung des Verlegers vorliegt, könnte darin ein Verzicht auf einen Ausschluss gesehen werden. Für die übrigen Altverträge sollte eine Regelung für den Übergang in das neue System des § 63a UrhG-E vorgesehen werden.
- Mit Inkrafttreten des § 63a UrhG sollte § 27a VGG ersatzlos gestrichen werden, damit nicht beide Systeme parallel vorgehalten werden müssen; die Notwendigkeit für § 27a VGG entfällt mit Inkrafttreten von § 63a UrhG, sofern in diesem klargestellt wird, dass

der Beteiligungsanspruch des Verlegers nicht voraussetzt, dass die entsprechenden Vergütungsansprüche tatsächlich auf die Verwertungsgesellschaft übertragen wurden.

- Zur Vereinfachung der Verwaltung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen halten wir eine Umsetzung der Verlegerbeteiligung zum 01.07.2021 für sinnvoll. Damit wäre eine halbjährliche Abrechnung im Jahr der Umstellung möglich.

## **2. Text and Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG-E)**

Die VG Bild-Kunst hat bereits in ihrer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation empfohlen, dass sowohl beim kommerziellen Text und Data Mining als auch beim Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zugunsten der Urheber\*innen ein Anspruch auf angemessene Vergütung (weiter) vorgesehen werden sollte. Dieser sollte verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet sein. Beides scheint der vorliegende Diskussionsentwurf nicht vorzusehen.

- a. Für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung ergibt sich dies allein schon daraus, dass in § 60d UrhG-E neben der Vervielfältigung nach Absatz 1 auch die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 4 zugunsten des in den Absätzen 2 und 3 definierten Berechtigtenkreises u. a. zur Überprüfung der Qualität privilegiert wird. Dies ist aber durch Art. 3 Abs. 1 der DSM-RL nicht gedeckt mit der Folge, dass der Erwägungsgrund 17 der DSM-RL nicht herangezogen werden kann und somit weiterhin die Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 lit. a der InfoSoc-RL gelten (so auch zur Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen der Erwägungsgrund 15 Satz 5 der DSM-RL). Insofern besteht vor dem Hintergrund von Art. 25 der DSM-RL auch der entsprechende gesetzgeberische Handlungsspielraum, umfassendere Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Möglicherweise ist dies aber mit einer angemessenen Vergütung nach § 60h UrhG im Diskussionsentwurf angelegt, da die Änderung in § 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG-E lediglich die Vervielfältigung nach § 60d UrhG-E vergütungsfrei stellen soll.
- b. Für das kommerzielle Text und Data Mining greift Erwägungsgrund 17 der DSM-RL bereits dem Grunde nach nicht. Zugleich soll laut Erwägungsgrund 18 mit Art. 5 der DSM-RL Rechtssicherheit geschaffen werden, um auch die Privatwirtschaft zu Innovationen anzuregen. Es erscheint zumindest fraglich, ob dies vor dem Hintergrund der alleinigen Möglichkeit der Rechteinhaber erreicht wird, nach § 44b Abs. 3 UrhG-E Nutzungen untersagen zu können. Vielmehr könnte das Gegenteil erreicht werden verbunden mit dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand seitens der (eigentlich) privilegierten Unternehmen, die entsprechenden Inhalte vom Text und Data Mining auszunehmen. Ein Vergütungsanspruch schafft hingegen den Anreiz, eine solche Untersagung nicht geltend zu machen. Ist dieser Anspruch zudem verwertungsgesellschaftspflichtig, reduziert sich der Kreis derjenigen, mit denen sich die Unternehmen der Privatwirtschaft über die Vergütungshöhe ins Benehmen zu setzen haben. Schließlich können Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Bemessung der angemessenen Vergütung auch Pauschalierungen vornehmen, wodurch vergütungsfreie Nutzungen nach § 44a UrhG berücksichtigt oder ausgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund hält die VG Bild-Kunst an ihrer ursprünglichen Empfehlung fest, für beide Formen des Text und Data Mining einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Anspruch auf angemessene Vergütung vorzusehen.

### **3. Ergänzende Anmerkungen zu den Schrankenregelungen:**

Mit dem Diskussionsentwurf sollen allein die Regelungen der DSM-RL mit Bezug zu den Schrankenregelungen der Wissenschaft und Bildung umgesetzt werden. Gleichwohl dürfen wir im Folgenden auf einige Punkte hinweisen, bei denen der Diskussionsentwurf auf Änderungen oder Neuerungen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) referenziert, deren Umsetzung in der Praxis aber nicht immer unstreitig ist oder die sich in die Regelungslogik des Urheberrechtsgesetzes nicht widerspruchsfrei einfügen. Wir regen deshalb an, die Gelegenheit für Korrekturen zu nutzen.

#### **a. Verhältnis der gesetzlichen Erlaubnis zu individualvertraglichen Vereinbarungen (§ 60g UrhG)**

Der mit dem UrhWissG eingeführte § 60g UrhG stellt in Absatz 1 klar, dass sich Rechtsinhaber auf Vereinbarungen nicht berufen können, mit denen erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränkt oder untersagt werden. Der Diskussionsentwurf geht davon aus, dass angesichts dieser bestehenden Regelung kein weiterer Umsetzungsbedarf nach Art. 7 der DSM-RL bestehe.

Dem wäre zuzustimmen, wenn sich damit zugleich im Umkehrschluss zweifelsfrei ableiten ließe, dass für die im Rahmen der Privilegierungen genutzten Werke im Zusammenspiel mit § 60h Absätze 1, 3 und 4 UrhG dann auch regelmäßig eine angemessene Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu leisten ist und zwar unabhängig davon, ob der Nutzungsberechtigte mit Dritten individualvertragliche Vereinbarungen getroffen hat und hierüber ggf. auch Vergütungszahlungen leistet. Letzteres wird von Nutzerseite aber gerade in Frage gestellt. Nach deren Auffassung soll eine Abgeltung gegenüber der Verwertungsgesellschaft nur dann erfolgen, wenn eine individualvertragliche Einigung zwischen Nutzer und Rechteinhaber nicht möglich oder zu aufwendig ist. Praktisch relevant ist diese Frage zwischen der VG Bild-Kunst und dem Verband Bildungsmedien bzw. einiger seiner Mitgliedsverlage hinsichtlich der Nutzungen von Fotografien und Illustrationen in Schulbüchern (§ 60b UrhG).

Aus Sicht der VG Bild-Kunst ist eine individuelle Rechteeinräumung nicht möglich, wenn diese solche Nutzungen betrifft, für die eine gesetzliche Privilegierung vorliegt und für die ein gerechter Ausgleich des durch die Privilegierung entstandenen Schadens durch den Gesetzgeber vorgesehen ist. Ansonsten stünde die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit des Vergütungsanspruchs zur Disposition. Wir sehen eine gesetzliche Klarstellung in diesem Punkt als hilfreich an, um langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

### **b. Ermittlung der Vergütungshöhe nach § 60h Abs. 3 UrhG**

In § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG ist geregelt, dass für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung genügt. Diese Regelung ist insofern widersprüchlich, als von der Prämisse einer nutzungsabhängigen Berechnung ausgegangen wird, diese dann aber auch pauschal ermittelt werden können soll. Aufgrund der Alternativität zur repräsentativen Stichprobe stellt sich daher die Frage, auf welcher Faktenbasis die pauschale Vergütung ermittelt werden soll. Dies gilt umso mehr, als Verwertungsgesellschaften nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VGG bei der Tarifgestaltung dazu verpflichtet sind, Berechnungsgrundlagen heranzuziehen, die „ausreichende, mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben“. Diese Vorgabe findet ihre europarechtliche Begründung in Art. 16 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der VG-Richtlinie (Richtlinie 2014/26/EU). Zugleich verweist auch Erwägungsgrund 24 Satz 2 der DSM-RL weiterhin darauf, dass Vergütungsansprüche zum gerechten Ausgleich des mit der Einführung von Schrankenregelungen verbundenen Schadens der Rechteinhaber führen sollen. Auch hierfür braucht es Mindestparameter, um diesen Schaden festlegen zu können. Diese bestehen aus unserer Sicht in einer repräsentativen Stichprobe der Nutzung, wie in § 60h Abs. 3 Satz 1 Variante 2 UrhG vorgesehen.

Aus Sicht der VG Bild-Kunst scheint es daher angeraten, in § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG die Worte „Eine pauschale Vergütung oder“ zu streichen.

### **c. Verweis auf das Vergütungsregime nach §§ 54 bis 54c UrhG in § 60h Abs. 1 Satz 2 UrhG**

Laut § 60h Abs. 1 Satz 2 UrhG sind Vervielfältigungen nach den §§ 54 bis 54c UrhG zu vergüten. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn die Anwendung dieser Regelungen aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit der über die §§ 54 ff. erfassten Sachverhalte naheliegt. Dies ist aber weder bei der Herstellung von Bildungsmedien nach § 60b UrhG (im Wesentlichen Schulbücher) noch bei Bestands- oder Ausstellungskatalogen von Museen nach § 60f Abs. 1 i. V. m. § 60e Abs. 1 UrhG der Fall. Eine Anwendung der Vorschriften zur Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung ist allein deswegen nicht opportun, weil die Schulbuchverlage und Museen als für die Vervielfältigung unmittelbar Verantwortliche über die Informationen zur Ermittlung der Vergütung verfügen und im Übrigen für die Verbreitung von Schulbüchern und nicht-kommerziellen Ausstellungs- und Bestandskatalogen als Vergütungsschuldner nach § 60h UrhG gleichwohl in Anspruch zu nehmen sind. Die VG Bild-Kunst hält es daher für sachgemäß, diese Vervielfältigungshandlungen über § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG abzugelten und hier entsprechend einzubeziehen.

Daneben halten wir es angesichts zunehmender Digitalisierung des Bildungsbereichs für erforderlich, die Vorschriften der Betreibervergütung nach § 54c UrhG auf digitale Vervielfältigungen zu erstrecken, weil die bislang alleine erfassten Papierausdrucke zunehmend durch digitale Vervielfältigungen substituiert werden. Privatkopie bleibt aber Privatkopie, unabhängig von der Vervielfältigungstechnik.

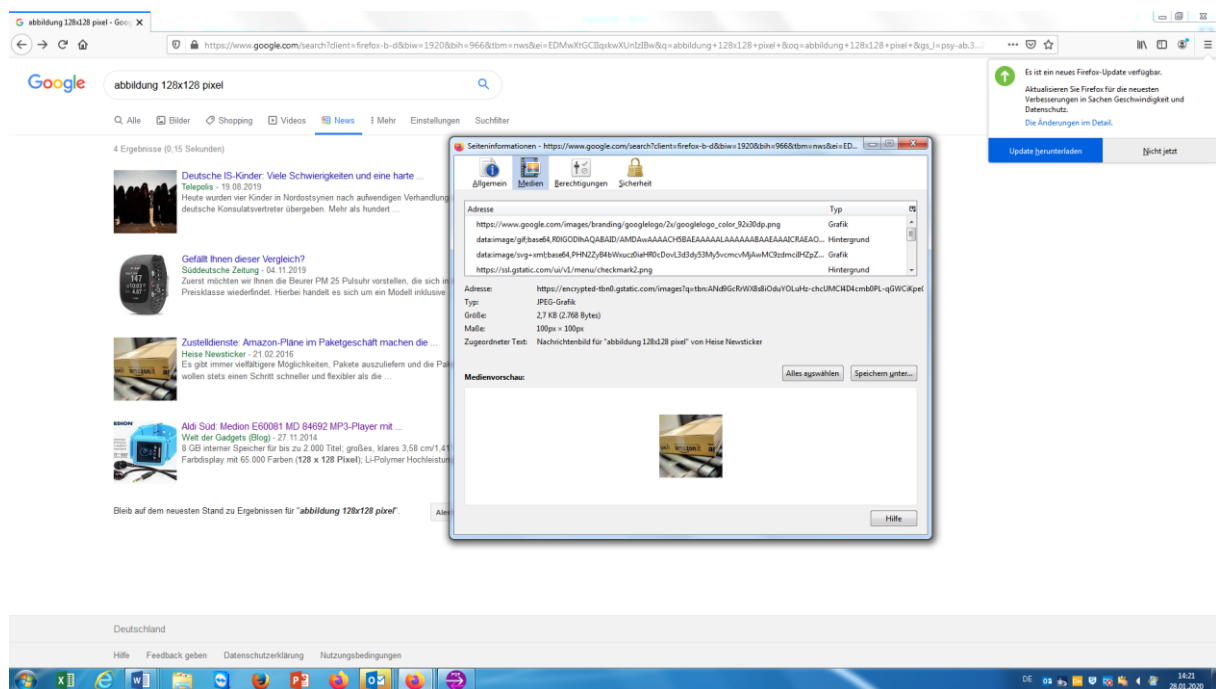


#### 4. Presseverleger Leistungsschutzrecht

Wir kritisieren § 87h Abs. 2 Ziffer 2 UrhG-E, in dem die „sehr kurzen“ Auszüge definiert werden, die vom Presseverleger-Leistungsschutzrecht ausgenommen werden.

Wenn Vorschaubilder vom Presseverleger-Leistungsschutzrecht ausgenommen werden, wie es derzeit in Abweichung zum bisherigen (unwirksamen) § 87f Abs.1 Satz 1 UrhG der Fall ist, müssen die Suchmaschinen dafür keine Vergütung an die Verlage bezahlen – und damit geht der Beteiligungsanspruch der Bildurheber\*innen nach § 87k UrhG-E ins Leere.

Suchmaschinen präsentieren die Verweise auf Presseartikel mit Vorschaubildern, die weit kleiner sind, als die im Entwurf vorgesehenen 128x128 Pixel, was zu keinerlei Verlust der Bildinformation führt, wie folgendes Beispiel zeigt:



Am Bildschirm sind sämtliche Bildinformationen bei einer Auflösung von sogar nur 100x100 Pixel ohne jede Einschränkung verfügbar – auf der Uhr ist die Zeit ablesbar, bei der Aldi-Werbung sind sowohl das Produkt als auch der Hersteller ohne weiteres zu erkennen. Dieses Beispiel zeigt, dass durch den geplanten § 87g Abs. 2 Ziffer 2 UrhG-E jede Verwendung von Bildmaterial vom Presseverleger-Leistungsschutzrecht ausgenommen ist.

Die DSM-Richtlinie gibt nicht vor, Vorschaubilder aus dem Presseverleger-Leistungsschutzrecht auszunehmen – im Gegenteil: in Erwägungsgrund 58 DSM-RL heißt es: „Gleichzeitig dürfte die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Abschnitte von Presseveröffentlichungen

*durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft die Investitionen, die die Presseverlage für die Herstellung der Inhalte getätigt haben, nicht zunichtemachen.“ Weiter heißt es „Angesichts der umfassenden Kumulierung und Nutzung von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ist es wichtig, dass der Ausschluss von sehr kurzen Abschnitten so interpretiert wird, dass die Wirksamkeit der in der Richtlinie festgelegten Rechte nicht beeinträchtigt wird.“*

§ 87g Abs. 2 Ziffer 2 UrhG-E geht weit darüber hinaus, was die Richtlinie erreichen will: kleine, unwesentliche Teile geschützter Werke sollen erlaubterweise genutzt werden können. Bei der Verwendung von Vorschaubildern geht es aber nicht um Teile oder Ausschnitte von Bildern, sondern um die Nutzung des ganzen Werkes. Die implizite „Erlaubnis“, ganze Werke nutzen zu dürfen, entwertet ohne ersichtlichen Grund die Bilder und stellt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Auch die höchstrichterlichen Entscheidungen zu Vorschaubildern rechtfertigen einen solchen Eingriff in die Bild-Rechte nicht, denn in den dort entschiedenen Fällen ging es um Bildwerke, die die Urheber selber eingestellt hatten und bei denen sie die Möglichkeit gehabt haben, die Auffindbarkeit durch Suchmaschinen durch SMO-Einstellungen selbst zu regeln, so dass eine implizierte Zustimmung unterstellt wurde. Mit dem Diskussionsentwurf wird den Bildurheber\*innen aber die Möglichkeit genommen, einen Anteil an einer Vergütung zu erhalten.

Wir fordern daher eine ersatzlose Streichung von § 87g Abs. 2 Ziffer 2 UrhG-E.

Zur Vermeidung langwieriger Auseinandersetzungen um die Höhe des Beteiligungsanspruchs der Urheber\*innen sollte zusätzlich in § 87 k UrhG-E die Höhe des Beteiligungsanspruchs festgeschrieben werden. Um sicherzustellen, dass der Beteiligungsanspruch nicht in den Verträgen der Presseverlage mit den Urheber\*innen ausgeschlossen oder unangemessen vergütet wird, sollte er zudem verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden.